Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/911

13.11.2023

Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen

Zustimmung der Mitgliedstaaten zu den von der Kommission nach Artikel 108 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen

(nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [1]*)*

(C/2023/911)

In Randnummer 200 der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen [2] schlug die Kommission als zweckdienliche Maßnahmen vor, dass die Mitgliedstaaten alle bestehenden Regionalbeihilferegelungen nur auf Beihilfen anwenden, die spätestens am 31. Dezember 2021 gewährt werden sollen (Randnummer 200 Nummer 1 der Mitteilung), und andere bestehende horizontale Beihilferegelungen, durch die Beihilfen zugunsten von Vorhaben in Fördergebieten eine spezifische Behandlung erfahren, ändern, damit gewährleistet ist, dass Beihilfen, die nach dem 31. Dezember 2021 gewährt werden sollen, mit den Fördergebietskarten im Einklang stehen, die am Tag der Gewährung gelten (Randnummer 200 Nummer 2 der Mitteilung). Die Kommission forderte die Mitgliedstaaten auf, ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu bestätigen (Randnummer 200 Nummer 3 der Mitteilung).

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 nimmt die Kommission hiermit die ausdrückliche uneingeschränkte Zustimmung aller betreffenden Mitgliedstaaten zu den zweckdienlichen Maßnahmen zur Kenntnis.

---

[1] ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9.
[2] ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1.